

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise

gültig ab 01.01.2010

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	15,14	3,26	74,90	0,87
Umspannung MS/NS	17,81	4,00	93,66	0,96
Niederspannung	28,02	4,04	68,59	2,42

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Datenbereitstellung, zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Netznutzungsentgelt für Kunden mit Lastgangmessung Jahrespreise - Kommunalrabatt

Entnahmestelle	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Niederspannung	25,22	3,63	61,73	2,17
Umspannung MS/NS	16,03	3,60	84,29	0,87

Die Preise verstehen sich zuzüglich Entgelt für Messstellenbetrieb, Messung und Datenbereitstellung, zzgl. Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung**Kunden mit Leistungsmessung**

	Messstellenbetrieb Euro/a	Messung Euro/Vorgang	Abrechnung Euro/Vorgang
MS-Lastprofil	538,95	13,54	11,31
NS-Lastprofil	263,73	13,54	11,31
GSM-Modem	60,00		

Die Preise verstehen sich zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für die Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenerzeugung

	bis 200 h	200 bis 400 h	bis 600 h
	Euro/kW/a	Euro/kW/a	Euro/kW/a
Mittelspannung	37,85	45,42	52,99
Umspannung MS/NS	44,52	53,43	62,33
Niederspannung	70,05	84,06	98,07

Zur Absicherung des Ausfalles einer Erzeugungsanlage kann für den Zeitpunkt und den Umfang des Reservestrombezuges eine Reserve-Netzkapazität bestellt werden. Die Reserve-Netzkapazität kann bis zur Höhe der Engpassleistung der Erzeugungsanlage pro Jahr bestellt werden.

Weitere Preisbestandteile**Konzessionsabgabe**

Gemäß "Verordnung über Konzessionsabgabe für Elektrizität und Erdgas,(KAV) vom 09.01.1992 (BGBl. I S. 12, 407), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 4 der Verordnung vom 01. 11.2006 (BGBl. I S. 2477) sind folgende Höchstbeträge für Gemeinden bis 25000 Einwohner abzuführen:

- Für Entnahmen >30 kW und 30.000 kWh 0,11 ct/kWh
- Für Entnahmen < 30 kW und 30.000 kWh 1,32 ct/kWh
- Für Entnahme von Schwachlaststrom 0,61 ct/kWh

Die Preise verstehen sich zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

Umlage nach KWKG-Gesetz

- Bei Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a 0,05 ct/kWh
- Bei Abnahmestellen > 100.000 kWh/a für Mengen > 100.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i.S.d.§9 VII 3 KWKG(Unternehmen des produzierenden Gewerbes und Stromkosten >4% des Umsatzes) 0,025 ct/kWh
- für die jeweils ersten 100.000 kWh/a je Abnahmestelle 0,130 ct/kWh

Die Preise verstehen sich zzgl. 19 % Umsatzsteuer.

Blindstrom

Für die induktive Blindarbeit in der Hochtarifzeit, die 40 % der Wirkarbeit in der Hochtarifzeit überschreitet, werden 1,02 Ct/kvarh (netto) berechnet.
Für die kapazitive Blindarbeit in der Niedertarifzeit, die 15 % der Wirkarbeit in der Niedertarifzeit überschreitet, werden 1,02 Ct/kvarh (netto) berechnet.
Als Hochtarifzeit gilt: Montag-Freitag von 06.00 - 22.00 Uhr und Samstag ,Sonntag und bundeseinheitlichen Feiertage von 8.00 - 13.00 Uhr.
Alle übrigen Zeiten gelten als Niedertarifzeit.

Die Preise verstehen sich zzgl. 19 % Umsatzsteuer.